

Bayerische Amateur Kickbox Union e.V.



VERFAHRENSORDNUNG

- 1.) Der Rechtsausschuss wird tätig auf Antrag des Präsidiums der BAKU e.V. oder eines betroffenen Mitgliedes.
- 2.) Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht der Rechtsausschuss tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt ist, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
- 3.) Jede Partei hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Auf Verlangen ist Akteneinsicht am Gerichtsort zu gewähren. Über die Versendung der Akten zur Einsichtnahme an die Parteien oder Parteivertreter entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses nach billigem Ermessen. Auf Verlangen sind Fotokopien aus den Akten gegen Kostenerstattung zu versenden.
- 4.) Entscheidungen- und verfahrenseinleitende Anträge sind den Verfahrensbeteiligten bzw. deren Bevollmächtigten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Die Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach Aufgabe der Sendung per Post als erfolgt, wenn nicht der Zustellungsempfänger einen späteren Zugang nachweist.
Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann nach seinem Ermessen auch eine Zustellung per Einschreiben gegen Rückschein oder durch Postzustellungsurkunde wählen.
- 5.)
 - a. Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ob mündlich verhandelt wird, entscheidet der Rechtsausschuss. Der Vorsitzende ist berechtigt mit der Einvernehmung von Zeugen, im Falle einer nicht mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Rechtsausschusses zu beauftragen.
 - b. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Verhandlungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen. Er

verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien ggf. auch Zeugen und Sachverständige zu laden sind.

- c. Der Rechtsausschuss kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen. Bei Verfahren über Verbandsausschlüsse ist ihm das gesamte der Ausschlussentscheidung zugrunde liegende Material auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
 - d. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsausschusses teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
 - e. Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 6.) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses fordert von den Betroffenen Erklärungen zur Sach- und Rechtslage. Er hat darüber hinaus zur Vorbereitung der Entscheidung in geeigneten Fällen schriftliche Zeugenaussagen einzuholen.
- 7.) Die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- Bei verbandsangehörigen Zeugen ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass sie im Falle ihres unentschuldigten Nichterscheinsens mit einem Ordnungsgeld bis zur Höhe von 50,00 Euro belegt werden können und dass ihnen außerdem die durch ihre Versäumnisse entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden können.
- Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er versucht in geeigneten Fällen, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Anhörung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären. Den Parteien ist danach Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Die Beisitzer und die Parteien können Fragen stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen.
- 8.) Die Verhandlung ist so vorzubereiten, dass die Entscheidung möglichst nach einem Termin erfolgen kann. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die eine Partei erst in der mündlichen Verhandlung oder nach Ablauf einer vom Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren gesetzten Frist hierzu vorbringt, sind nur dann zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Rechtsausschusses ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Rechtsausschusses glaubhaft zu machen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden.
- 9.) Eine mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. Der Rechtsausschuss kann in begründeten Fällen auch Gästen und der Presse die Anwesenheit gestatten.

In Ausnahmefällen, wenn besondere Interessen des Verbandes oder der Verfahrensbeteiligten es erfordern, kann die Öffentlichkeit für die gesamte Verhandlung oder einzelne Teile derselben ausgeschlossen werden.

- 10.) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind endgültig.
- 11.) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im schriftlichen Verfahren und bei der mündlichen Verhandlung können durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150,00 Euro verhängt und in schweren Fällen außerdem der Ausschluss aus den Verfahren oder der Verhandlung angeordnet werden.
- 12.) Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Angaben über die Verfahrensbeteiligten enthalten muss. Der wesentliche Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen ist aufzunehmen, der Wortlaut dieser Aussagen nur dann, wenn er für die Entscheidung nach dem Ermessen des Vorsitzenden von Bedeutung ist oder wenn ein Verfahrensbeteiligter dies ausdrücklich beantragt. Das Protokoll hat außerdem den Tenor der Entscheidung zu enthalten und die Dauer der mündlichen Verhandlung anzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 13.) Zahlungsfristen
Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erlangung der Rechtskraft der Urteile und Entscheidungen zu zahlen.

Der Rechtsausschuss ist verpflichtet, beim Urteil die Dauer der Sperre bei Nichtbezahlung der Strafe mit abzugeben.

- 14.) Regelung der Kostenfrage
 - a. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der unterliegende bzw. bestrafte Teil zu tragen. Wird ein Verfahren beantragt, so hat der Antragsteller eine Gebühr einzuzahlen. Die Kostenvorschusspflicht entfällt, wenn das Präsidium der BAKU e.V. das Verfahren einleitet. Die Gebühren lauten wie folgt:
 - aa. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses darf eine schriftliche Verhandlung erst dann einleiten, wenn bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Amateur Kickbox Union e.V. ein Kostenvorschuss von 250,00 Euro eingegangen ist. Dieser Kostenvorschuss muss vom Antragsteller geleistet werden.
 - ab. Eine mündliche Verhandlung darf erst dann angesetzt werden, wenn bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Amateur Kickbox Union e.V. ein Kostenvorschuss von insgesamt 500,00 Euro eingegangen ist. Dieser Kostenvorschuss muss vom Antragsteller geleistet werden.
 - b. Die Zahlung des Kostenvorschusses ist Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens.
 - c. Spesenordnung Rechtsausschuss
 - ca. allgemeine Rechtsausschusskosten von 100,00 Euro
 - cb. Tage- und Abwesenheitsgelder für Mitglieder des Rechtsausschusses bei bis zu 4 Stunden 10,00 €, 4-8 Std. 20,00 €, mehr als 8 Std. 30,00 €.

- Evtl. notwendige Übernachtungen werden nach der gültigen Kosten-Honorar- und Gebührenordnung erstattet.
- cc. Fahrtkosten für die Mitglieder des Rechtsausschusses, Zeugen, Sachverständige und den Protokollführer wie folgt:
 - 20 Cent/km bei Anreise mit dem eigenen PKW. Für jeden Mitfahrer wird ein Betrag von 2 Cent/km erstattet.
 - Bei Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Bus/Bahn), ein Ticket zweiter Klasse.
 - d. Porto- und Telefonkosten, die nach Wahl des Vorsitzenden durch Einzelnachweis zu erbringen oder für Porto und Telefon mit insgesamt 25,00 Euro in Ansatz zu bringen sind.
 - e. Etwaige Schreib- und sonstige Kosten, die anlässlich des Verfahrens entstanden sind (Schreibgebühr sowie Kopierkosten pro Seite jeweils 0,50 Euro).
 - f. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Verfahrensordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23.02.2008 in Strullendorf von den Mitgliedern verabschiedet und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.